



Einsicht in Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle

Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind Personendaten. Ein Auskunftsrecht besteht auch bei bestandener Prüfung. Einschränkungen rechtfertigen sich insbesondere während der Korrekturphase.

1 Grundlagen

Nach § 20 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten. Das Auskunftsrecht gemäss § 20 Abs. 2 IDG besteht voraussetzungslos, d.h., es ist kein Interessennachweis nötig. Es kann eingeschränkt werden, wenn dem Auskunftsrecht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG).

Bei Prüfungsarbeiten und Protokollen über mündlich abgelegte Prüfungen handelt es sich um Personendaten (§ 3 IDG). Sie fallen daher unter das Auskunftsrecht nach § 20 Abs. 2 IDG. Da zur Geltendmachung des Auskunftsrechts kein Interessennachweis erforderlich ist, besteht auch das Recht, Einsicht in bestandene Prüfungen zu nehmen. Dazu gehört auch der grundsätzliche Anspruch, von den Prüfungsunterlagen (Prüfungsbogen, Antworten, Prüfungsarbeit, Protokolle usw.) Kopien zu erstellen.

2 Interessenabwägung

Bei entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen kann die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigert oder aufgeschoben werden (§ 23 IDG). Im vorliegenden Zusammenhang spielt das öffentliche Interesse an einem geordneten und unbeeinflussten Prüfungsverlauf eine Rolle. Dies bedeutet, dass während einer mehrtägigen Prüfung die Auskunft zeitlich bis zum Prüfungsende aufgeschoben werden kann. Auch während der Dauer der Korrektur von schriftlichen Arbeiten dürfte ein überwiegendes Interesse an einem ungestörten und unbeeinflussten Korrekturverlauf und damit an einer rechtsgleichen Behandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten bestehen, das den Aufschub der Auskunft rechtfertigt. Einschränkungen, wie z.B. ein Kopier- und Abschriftsverbot, können im Weiteren gerechtfertigt sein, wenn dies zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen notwendig ist. Vereinzelt sehen auch Gesetze eine ausdrückliche Einsichtsbeschränkung vor. So regelt z.B. Art. 56 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe ([SR 811.11](#)) die Modalitäten der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen. Demnach kann zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

3 Verantwortung

Das Auskunftsrecht ist beim verantwortlichen Organ geltend zu machen. Die betroffene Person kann sich auch an das Sekretariat oder die Assistenz wenden, da die Mitarbeitenden in dieser Funktion Teil des verantwortlichen Organs sind. Ob die Mitarbeitenden auch zur Auskunftserteilung befugt sind, ist eine Frage der internen Kompetenzverteilung. Damit eine einheitliche Auskunftspraxis gewährleistet ist, empfiehlt es sich, diesbezüglich Regelungen zu treffen.